



An den Grossen Rat

21.5017.02

GD/P215017

Basel, 16. Juni 2021

Regierungsratsbeschluss vom 15. Juni 2021

Motion der Gesundheits- und Sozialkommission betreffend «Corona-Bonus für das Gesundheitspersonal während der COVID-19-Pandemie» – Stellungnahme

Der Grosser Rat hat an seiner Sitzung vom 17. März 2021 die nachstehende Motion der Gesundheits- und Sozialkommission betreffend Corona-Bonus für das Gesundheitspersonal während der COVID-19-Pandemie dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Die Covid-19-Bekämpfung beinhaltet einschneidende Massnahmen, welche sich auf die Gesellschaft als Ganzes, das körperliche, geistige und soziale Wohlergehen, die Wirtschaft und jedes Individuums auswirken. Die Massnahmen sind notwendig, um einerseits die Ausbreitung einzudämmen - und so Erkrankungen, Beeinträchtigungen und Todesopfer zu vermeiden - aber auch um die Gesundheitsversorgung als Ganzes aufrecht zu erhalten. Die Mitarbeitenden in den Institutionen der Gesundheitsversorgung zeigen einen enormen Einsatz um die Gesundheitsversorgung derzeit aufrecht zu erhalten. Sie leisten Ausserordentliches, die Belastung ist sehr hoch (u.a. Personalverleih, Nichtbezug von Ferien, Exponierung gegenüber des Virus und in einigen Spitätern auch Überstunden und Extraschichten etc.)

Die MotionärInnen möchten für diese ausserordentliche Leistung seitens Politik ein klares Signal und eine Wertschätzung an die Mitarbeitenden senden und einen Corona-Bonus ermöglichen, auch in jenen Fällen, in denen die jeweiligen Leistungserbringer als Arbeitgeber dazu nicht in der Lage sind. Ein solcher Bonus soll von den jeweiligen Arbeitgebern gesprochen und vom Kanton Basel-Stadt refinanziert werden.

Die GSK beauftragt deshalb den Regierungsrat - in Rücksprache mit den in der COVID-19-Pandemie am meisten involvierten Leistungserbringern - dem Grossen Rat einen Vorschlag für die Refinanzierung eines Corona-Bonus für das Gesundheitspersonal zu unterbreiten.

Für die Gesundheits- und Sozialkommission: Sarah Wyss, Präsidentin»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO, SG 152.100) vom 29. Juni 2006 bestimmt über die Motion:

§ 42 Inhalt und Eintretensbeschluss

¹ In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

^{1bis} In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

² Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, inner drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grossem Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1^{bis} GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1^{bis} GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1^{bis} Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden – in Rücksprache mit den in der COVID-19-Pandemie am meisten involvierten Leistungserbringern – dem Grossen Rat einen Vorschlag zur Refinanzierung eines Corona-Bonus für das Gesundheitspersonal zu unterbreiten.

Angesichts der offenen Formulierung der Motion und der dadurch möglichen variablen Ausgestaltung innerhalb des Grundanliegens ist davon auszugehen, dass die Motion innerhalb der übergeordneten Rechtsgrundlagen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts grundsätzlich umsetzbar ist. Insbesondere kann nicht festgehalten werden, dass die Motion von vornherein gegen die in der Kantonsverfassung sowie auf Gesetzesebene befindlichen rechtlichen Regelungen zu den kantonalen Staatsaufgaben verstösse. Bei der Umsetzung gilt es zu beachten, dass das Gesetz über den kantonalen Finanzaushalt vom 14. März 2012 (Finanzaushaltsgesetz; SG 610.100) voraussetzt, dass zu tätigende Ausgaben der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen (z.B. § 23 Abs. 1 Finanzaushaltsgesetz).

Je nach Umsetzung macht die Motion Beschlüsse des Grossen Rates und/oder des Regierungsrates notwendig. Hierzu enthält beispielsweise bezüglich Finanzbeschlüssen das Finanzhaushaltsgesetz die Kompetenzausscheidung. Das Instrument der Motion ist in beiden Bereichen möglich (§ 42 Abs. 1^{bis}, § 42 Abs. 1 GO).

Es spricht kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt. Die Motion verlangt auch nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Zum Inhalt der Motion

2.1 Anerkennung der Leistungserbringer im Gesundheitswesen bzw. der Leistungen des Gesundheitspersonals

Nicht zuletzt dank dem grossen Einsatz des Personals der verschiedenen Gesundheitsinstitutionen (öffentliche und private Spitäler und Kliniken, Alters- und Pflegeheime, Spitäler-Institutionen) hat Basel-Stadt die Corona-Pandemie bisher gut gemeistert. Dies verdient zu Recht grossen Respekt und den Dank des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt. Dieser Dank gilt nicht nur den Ärztinnen und Ärzten sowie dem Pflegepersonal, sondern auch allen anderen Berufsgruppen, welche in den Gesundheitsinstitutionen einen grossen Einsatz geleistet haben.

2.2 Bisherige Anerkennungsmassnahmen der Leistungserbringer

2.2.1 Leistungserbringer im Gesundheitswesen im Kanton Basel-Stadt

In diesem Kapitel werden die von den Leistungserbringern im Kanton Basel-Stadt im Jahr 2020 geleisteten (finanziellen) Anerkennungsmassnahmen gegliedert nach Leistungserbringerkategorien basierend auf einer Umfrage des Gesundheitsdepartements aufgezeigt. Die Umfrage hat auch gezeigt, dass die gesprochenen Anerkennungsmassnahmen sehr unterschiedlich ausgefallen sind (Einzel- und Teamprämien, Ferientage, Gutscheine, kostenlose Angebote z.B. bei der Betreuung und Verpflegung) und der Kreise der davon profitierenden Mitarbeitenden variiert hat. Über alle Leistungserbringer hinweg wurden Anerkennungsmassnahmen im Gesamtwert von über 2,7 Mio. Franken gemeldet.

Die öffentlichen Spitäler und Kliniken des Kantons meldeten einen Betrag von knapp 1,1 Mio. Franken, welche sich insbesondere auf die beiden am meisten von der Pandemie betroffenen Covid-Verbund-Spitäler Universitätsspital Basel (USB) und Universitäre Altersmedizin Felix Platter (UAFP) verteilen.

Bei den privaten Spitäler und Kliniken im Kanton wurden Anerkennungsmassnahmen im Betrag von insgesamt knapp 1,1 Mio. Franken gemeldet. Ein Grossteil dieses Betrages, rund 1 Mio. Franken, entfällt dabei auf ein einziges Spital.

Bei den Alters- und Pflegeheimen (APH) wurden kumuliert knapp über 0,2 Mio. Franken für Anerkennungsmassnahmen aufgewendet.

Bei den Spitäler-Institutionen wurden nach verfügbaren Informationen (Angaben über Spitäler-Anbieter ohne kantonalen Leistungsauftrag liegen nicht vor) kumuliert über 0,3 Mio. Franken für Anerkennungsmassnahmen geleistet.

2.2.2 Andere Kantone

Vorstösse bezüglich eines Corona-Bonus für das Gesundheitspersonal gab es auch in einigen anderen Kantonen. Während in den Kantonen Schaffhausen, Freiburg und Waadt sowie der Stadt Zürich ein Corona-Bonus gesprochen wurde, haben die Kantone Zürich und Genf einen solchen abgelehnt.

Im Kanton Zürich wurden am 8. Dezember 2020 zwei Anträge von SVP sowie SP, AL und EVP vom Kantonsrat abgelehnt. Die SVP beantragte, für festangestellte Personen der kantonalen Spitäler mit einem Einkommen von weniger als 75'000 Franken für eine Vollzeitstelle Einmalzulagen im Gesamtwert von 1,4 Mio. Franken zu entrichten. Der Antrag von SP, AL und EVP forderte einen Corona-Bonus von 0,2% der Lohnsumme für Einmalzulagen einzustellen, was Gesamtkosten von 8,8 Mio. Franken entsprochen hätte. Einmalzulagen sollten dabei allen Angestellten ausgerichtet werden, die direkt von der Bewältigung der Corona-Krise betroffen waren – Kantonspolizei, Pflegende, Krisenstab. Das Universitätsspital Zürich und das Kantonsspital Winterthur sollten sich in ihrer eigenen Budgetierung des Planjahres 2021 an den Budget-Vorgaben des Kantons orientieren. Gleichermaßen sollte auch für zahlreiche kommunale Alters- und Pflegeheime gelten. Die Argumente welche gegen die beiden Anträge ins Feld geführt wurden, waren unter anderem die fehlende personalrechtliche Grundlage, dass der Kantonsrat den Spitalangestellten Gelder sprechen kann, sowie auch seine fehlende Kompetenz bei privaten oder kommunalen Arbeitgebern, die grossen Umsetzungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten bei den zu berücksichtigenden Berufen und Funktionen oder Einkommensgrenzen beziehungsweise die Frage nach der Verteilungsgerechtigkeit bzw. der Vermeidung von Ungerechtigkeit.

Im Kanton Genf wurde am 30. April 2021 vom Grossen Rat eine Bürgerpetition abgelehnt, welche einen Corona-Bonus für das Pflegepersonal verlangte. Auch hier wurden Argumente der Verteilungsgerechtigkeit gegen die Petition vorgebracht.

Der Kantonsrat des Kantons Schaffhausen hat am 6. November 2020 auf Antrag seiner Geschäftsprüfungskommission einen Nachtragskredit zu Lasten der Staatsrechnung 2020 über 0,5 Mio. Franken für die Honorierung besonderer Leistungen des Pflegepersonals der Spitäler Schaffhausen bewilligt. Die Einmalzulage soll abgestuft nach Beschäftigungsgrad von der Spitalleitung verteilt werden.

Der Staatsrat des Kantons Freiburg hat am 4. Dezember 2020 beschlossen, eine im Rahmen eines grossräumlichen Auftrages beschlossene Prämie für Angestellte, die an der vordersten Front im Kampf gegen Covid-19 stehen, nämlich dem Personal des Freiburger Spitals (HFR – hôpital fribourgeois) und dem Pflegepersonal in den Heimen, zu gewähren. Der Kanton wird mit etwas über 1,4 Mio. Franken für die Finanzierung einer Prämie für das HFR aufkommen. Was die Angestellten in den Heimen betrifft, so wird sich der Kanton an der Finanzierung einer Prämie im gesetzlich vorgesehenen Umfang beteiligen, das heisst 45% eines Betrages für das Pflegepersonal, wobei diese Zahlung abhängig von einem Entscheid ist, den die Pflegeheime und ihre Rechtsträger selber treffen müssen.

Der Staatsrat des Kantons Waadt hat am 19. Februar 2021 beschlossen, Mitarbeitenden diverser Einrichtungen wie Spitäler, Pflegeheime und Einrichtungen der sozialen Gesundheit, welche direkten Kontakt mit Erkrankten hatten und dem Virus ausgesetzt waren, einen Bonus auszurichten. Die geschätzten Kosten belaufen sich auf ca. 15 Mio. Franken.

Der Stadtrat der Stadt Zürich hat am 3. März 2021 in seiner Rolle als Arbeitgeber als Anerkennung für Mitarbeitende der städtischen Dienststellen, die während der Corona-Pandemie beruflich besonders belastet waren und sind, eine COVID-19-Einmalzulage beschlossen. Der Stadtrat erfüllt damit eine Forderung des Gemeinderats. Dieser hat im Budget 2021 dafür 5 Mio. Franken vorgesehen. In erster Linie erhalten Mitarbeitende eine Zulage, die ihre Tätigkeit unter grosser Belastung und erschwerten Bedingungen ausüben mussten und weiterhin müssen. Besonders

stark war und ist die Belastung der Mitarbeitenden im Stadtspital Waid und Triemli, in den Gesundheitszentren für das Alter sowie in den städtischen Gesundheitsdiensten.

2.3 Gesetzliche Grundlagen

2.3.1 Grundlagen der Gesundheitsversorgung und deren Finanzierung

Spitäler und Kliniken

Die Spitäler und Kliniken sind zur Abrechnung gemäss dem Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) zugelassen, wenn sie auf der nach Leistungsaufträgen gegliederten Spitalliste eines Kantons aufgeführt sind. Die vom Regierungsrat erlassene Spitalliste dient als Grundlage der akutsomatischen, psychiatrischen und rehabilitativen Spitalversorgung für alle Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt und berücksichtigt die Nachfrage nach stationären Leistungen von Einwohnerinnen und Einwohnern anderer Kantone sowie von Patientinnen und Patienten aus dem Ausland. Sie basiert auf einer bedarfsgerechten Versorgungsplanung, die das Angebot aller Versicherungsklassen umfasst und private Spitalträgerschaften angemessen berücksichtigt.

Im Rahmen der im KVG verankerten Tarifautonomie vereinbaren Versicherer und Leistungserbringer Tarife für die Vergütung der stationären und ambulanten Leistungserbringung. Die Tarife müssen dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit entsprechen. Der Regierungsrat nimmt dabei seine Genehmigungs-, und bei Uneinigkeit der Tarifpartner, seine Festsetzungskompetenz wahr. Zudem setzt er für die Abgeltung der stationären Leistungen den Vergütungsteiler zwischen Versicherer und Kanton fest sowie die Referenztarife für ausserkantonale Wahlbehandlungen. Bei stationären Behandlungen müssen der Kanton mindestens 55% und die Krankenversicherer maximal 45% der Kosten übernehmen. Die Finanzierung der ambulanten Leistungen erfolgt voll zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) ohne Beteiligung der öffentlichen Hand.

Gemäss KVG dürfen gemeinwirtschaftliche Leistungen wie die universitäre Lehre und Forschung nicht über die OKP finanziert, sondern müssen von den Kantonen bzw. Gemeinden oder Dritten, die sie bestellen, separat bezahlt werden. Die öffentlichen und in einem kleineren Ausmass auch die privaten baselstädtischen Spitäler erbringen basierend auf dem kantonalen Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. September 2011 (SG 300.100) gemeinwirtschaftliche Leistungen, welche nicht durch die Versicherer bezahlt und somit vom Kanton finanziert werden. Der Grosse Rat erteilt für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen Rahmenausgabebewilligungen. Mit entsprechenden Leistungsvereinbarungen wird sichergestellt, dass die notwendigen gemeinwirtschaftlichen Leistungen für die baselstädtische Wohnbevölkerung bereitgestellt werden.

Alters- und Pflegeheime, Spitex und intermediäre Strukturen

Gemäss Art. 39 Abs. 3 KVG sind die Kantone dazu verpflichtet, im Bereich Pflegeheime eine bedarfsgerechte Angebotsplanung vorzunehmen und diese Institutionen auf einer Pflegeheimliste aufzuführen. Spitex-Dienste können mit einer Betriebsbewilligung pflegerische Leistungen zu Lasten des KVG abrechnen. Institutionen mit Angeboten von intermediären Strukturen (pflegerische Tages- oder Nachtbetreuungsangebote) werden aufgrund von kantonalen Leistungsaufträgen betrieben. Der Kanton Basel-Stadt verfügt über keine eigenen öffentlichen Institutionen der Langzeitpflege. Sämtliche Angebote werden von nichtstaatlichen, meist gemeinnützigen Trägerschaften geführt.

Im Rahmen der föderalen Aufgabenteilung gilt die Langzeitpflege als Gemeindeaufgabe. Für in Riehen und Bettingen wohnhafte Personen werden diese Kosten von der jeweiligen Wohngemeinde übernommen. Der Kanton finanziert die Pflegeleistungen von Personen mit Wohnsitz in der Stadt Basel und ist für die Aufsicht und Regulierung zuständig.

Pflegeleistungen werden aufgrund der Pflegefinanzierung gemäss KVG von drei Kostenträgern finanziert: Krankenversicherer, pflegebedürftigen Personen und Kanton. Die Beiträge der Krankenversicherer sind fix festgelegt und bemessen sich nach dem Pflegebedarf. Ebenso bemessen sich die Beiträge der Leistungsbeziehenden als Teil der KVG-Leistung (Eigenbeitrag) und sind damit fest. Der Kanton bzw. die Gemeinden tragen die Restkosten (Restfinanzierung).

2.3.2 Grundlagen der öffentlichen Spitäler und Kliniken

Der Kanton betreibt gemäss § 27 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (SG 111.100) öffentliche Spitäler und Kliniken; er strebt dabei kantonsübergreifende Trägerschaften an.

Konkret betriebt der Kanton basierend auf dem Gesetz über die öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt (Öffentliche Spitäler-Gesetz, ÖSpG [SG 331.100]), dem Gesetz über das Universitäre Zentrum für Zahnmedizin Basel (UZBG) vom 17. September 2014 (SG 300.600) sowie zusammen mit dem Kanton Basel-Landschaft als Joint-Venture auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über das Universitäts-Kinderspital beider Basel (Kinderspitalvertrag) vom 22. Januar 2013 (SG 331.300) fünf öffentliche Spitäler und Kliniken:

- Universitätsspital Basel (USB);
- Universitäre Psychiatrische Kliniken (UPK);
- Universitäre Altersmedizin Felix Platter (UAFP, Felix Platter-Spital);
- Universitäres Zentrum für Zahnmedizin Basel (UZB);
- Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB).

In den erwähnten gesetzlichen Grundlagen sind die Aufgaben der Verwaltungsräte definiert. Dabei obliegt diesen insbesondere auch die Festlegung der Personalstrategie, der Anstellungsbedingungen und des Einreichungsverfahrens inklusive der Entlohnung sowie der Erlass der erforderlichen Reglemente. Liegt wie bei den öffentlichen Spitälern ein Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vor, erfolgt die Festlegung der grundlegenden Anstellungsbedingungen dabei im Austausch mit den Sozialpartnern bzw. Personalverbänden.

Die Arbeitgeberrolle liegt damit im Fall der öffentlichen Spitäler und Kliniken bei den Betrieben selbst, nicht beim Kanton, genauso wie bei den privaten Spitälern und Kliniken wie auch den Alters- und Pflegeheimen sowie den Spitex-Organisationen. Damit obliegt es diesen, über allfällige Boni an das Personal zu entscheiden.

2.3.3 Finanzaushaltsrechtliche Grundlagen

Die Gewährung eines Corona-Bonus an das Gesundheitspersonal durch den Kanton, wie dies die vorliegende Motion verlangt, stellt finanzaushaltsrechtlich eine Ausgabe dar. Gemäss § 24 des Gesetzes über den kantonalen Finanzaushalt (Finanzaushaltsgesetz, FHG) vom 14. März 2021 (SG 610.100) setzt jede Ausgabe eine rechtliche Grundlage, einen Budgetkredit und eine Ausgabenbewilligung voraus. Eine rechtliche Grundlage liegt vor, wenn die Ausgabe unmittelbar oder voraussehbar auf einen Rechtssatz, Gerichtsentscheid oder auf einem vom zuständigen Organ gefassten Beschluss oder Entscheid beruht.

Mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen in den Kapiteln 2.3.1. und 2.3.2. besteht für die Gewährung eines Corona-Bonus an das Gesundheitspersonal der basel-städtischen Spitäler, Kliniken, Alters- und Pflegeheime sowie Spitex-Organisationen keine gesetzliche Grundlage (Rechts-satzerfordernis). Da auch ein entsprechender Gerichtsentscheid bislang nicht vorliegt, müsste eine gesetzeskonforme Grundlage durch einen Beschluss des zuständigen Organs geschaffen werden.

Bei einem vom Kanton finanzierten Corona-Bonus ist von einer neuen Ausgabe gemäss § 25 FHG auszugehen. Neue Ausgaben über 300'000 Franken – wovon bei einer Gewährung

eines Corona-Bonus derzeit ausgegangen werden muss – sind gemäss § 26 FHG durch den Grossen Rat zu beschliessen. Beschlüsse des Grossen Rates über die Bewilligung einer Ausgabe von über 1,5 Mio. Franken unterliegen zudem dem fakultativen Referendum (§ 29 FHG).

Da für die Finanzierung eines Corona-Bonus durch den Kanton kein Budgetkredit vorliegt, müsste der Grossen Rat zudem einen Nachtragskredit gemäss § 15 FHG bewilligen.

2.3.4 Fazit zu den gesetzlichen Grundlagen

Dem Kanton bzw. dem Regierungsrat kommt die Festlegung der Rahmenbedingungen der Gesundheitsversorgung und deren Finanzierung basierend auf und gemäss der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung zu.

Die Arbeitgeberrolle und entsprechend die Festlegung der Anstellungsbedingungen und der Entlöhnung sowie die Gewährung von Anerkennungsmassnahmen an das Gesundheitspersonal liegt hingegen bei den Leistungserbringern im Gesundheitswesen, nicht beim Kanton.

Es besteht für die Gewährung eines Corona-Bonus an das Gesundheitspersonal der baselstädtischen Spitäler, Kliniken, Alters- und Pflegeheime sowie Spitex-Organisationen entsprechend keine gesetzliche Grundlage.

2.4 Erwägungen des Regierungsrates bezüglich eines Corona-Bonus für das basel-städtische Gesundheitspersonal

Aufgrund der obigen Ausführungen ist festzuhalten, dass dem Kanton keine Arbeitgeberrolle bei den basel-städtischen Gesundheitsinstitutionen (öffentliche und private Spitäler und Kliniken, Alters- und Pflegeheime, Spitex-Institutionen) zukommt und auch keine gesetzlichen Grundlagen für die Gewährung eines Corona-Bonus bestehen. Diese Rolle obliegt den entsprechenden Führungs- und Leitungsgremien, auch für die Gewährung von Anerkennungsmassnahmen. Der Regierungsrat hat zur Kenntnis genommen, dass die Führungs- und Leitungsgremien der basel-städtischen Gesundheitsinstitutionen diese Verantwortung bereits wahrgenommen haben, indem sie entsprechende Anerkennungsmassnahmen gewährt haben, und auch weiterhin wahrnehmen. Insofern hat der Regierungsrat Vertrauen in die Führungsgremien der Gesundheitsinstitutionen im Kanton Basel-Stadt und deren Fähigkeit, die Leistungen des Personals zu anerkennen.

Bezüglich eines allfälligen Corona-Bonus ergeben sich zudem Fragen bezüglich der Verteilgerechtigkeit und der Verhältnismässigkeit:

Die verschiedenen Gesundheitsinstitutionen, öffentliche wie private, waren von der Corona-Pandemie im letzten Jahr, insbesondere in der Zeit vom März und April, aufgrund des bundesrätlichen Verbotes von elektiven Eingriffen in den Spitäler und Kliniken unterschiedlich betroffen und auch innerhalb der Institutionen gab es grosse Unterschiede. Während die einen unter anspruchsvollsten Bedingungen gearbeitet und überdurchschnittlichen Einsatz gezeigt haben, mussten andere Minusstunden oder Kurzarbeit hinnehmen und wieder andere haben aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe nicht arbeiten können. Davon waren in den Gesundheitsinstitutionen nicht nur das medizinische und pflegerische Personal, sondern alle Berufsgruppen betroffen.

Anerkennung verdienten auch Mitglieder von Berufsgruppen anderer Branchen, die in der Krise eine wichtige Rolle spielten, z.B. das Verkaufspersonal in den Läden oder Paketbotinnen und -boten. Zugleich hat ein grosser Teil der Arbeitnehmenden sehr flexibel reagiert, digital aufgerüstet und die Wirtschaft am Leben erhalten – oft unter der Zusatzverpflichtung des Home-Schooling der Kinder. Vor diesem Hintergrund könnten auch diese und weitere Berufsgruppen eine Corona-Anerkennung beanspruchen, nicht nur das Gesundheitspersonal.

Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass die Gewährung und Umsetzung eines Corona-Bonus für das Gesundheitspersonal aufgrund der obigen Ausführungen subjektiv empfundenes Ungerechtigkeitspotenzial enthalten könnte.

Grundsätzlich muss daher jeder Arbeitgeber im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten entscheiden, ob und wie er sich gegenüber den einzelnen Berufs- und Mitarbeitergruppen im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie erkenntlich zeigt.

Der Regierungsrat ist aufgrund dieser Erwägungen, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass dem Kanton keine Arbeitgeberrolle zukommt und keine gesetzlichen Grundlagen bestehen, der Auffassung, dass kein Corona-Bonus an das baselstädtische Gesundheitspersonal durch den Kanton gewährt werden soll.

Falls der Grosse Rat die Motion dem Regierungsrat entgegen der Haltung des Regierungsrates trotzdem zur Erfüllung überweisen würde, würde der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Pauschalbetrag von 5 Mio. Franken für die Refinanzierung eines Corona-Bonus für besonders belastetes Gesundheitspersonal beantragen. Die Refinanzierung eines Corona-Bonus sollte in diesem Fall pauschal ausgestaltet werden, indem den Gesundheitsinstitutionen (öffentliche und private Spitäler und Kliniken, Alters- und Pflegeheime, Spitex-Institutionen) ein proportionaler Betrag zur (Brutto-) Lohnsumme 2020 inkl. der Arbeitgeber-Sozialversicherungsbeiträge gewährt würde. Die Umsetzung und Verteilung des Corona-Bonus innerhalb der Institutionen würde den jeweiligen Führungs- und Leitungsgremien obliegen, da nur diese über die entsprechenden Grundlagen für die Gewährung eines Corona-Bonus verfügen. Der Regierungsrat würde dem Grossen Rat einen entsprechenden Ratschlag mit einem Ausgaben- und Nachtragskreditbeschlussantrag vorlegen.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion der Gesundheits- und Sozialkommission betreffend «Corona-Bonus für das Gesundheitspersonal während der COVID-19-Pandemie» dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin